



# Amtsblatt

## des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

---

Jahrgang: 09

Blankenburg, 19. Januar 2023

Nummer: 01

---

### Inhalt

#### A. Satzungen

...

#### B. Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan 2023

#### C. Sonstige Bekanntmachungen

..

## Wirtschaftsplan des TAZV Vorharz für das Jahr 2023

„Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Fassung:

„Der Erfolgsplan sieht Erlöse i. H. von 24.646.088 €  
und  
Aufwendungen in Höhe von 24.646.088 € vor.

Der Vermögensplan sieht Finanzierungsmittel (Einnahmen)  
i. H. von 18.593.990 €  
und

einen Finanzierungsbedarf i. H. von 18.593.990 € vor.

Die Höhe der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitions- und  
Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan 2023  
wird auf 9.974.478 €  
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in  
Anspruch genommen werden dürfen,  
wird auf 1.000.000 €  
festgesetzt.

An die Mitgliedsgemeinden, die dem Verband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung  
übertragen haben wird eine Umlage für den Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung der  
öffentlichen Flächen (Straßen und Nebenflächen) erhoben. Diese Umlage setzt sich wie folgt  
zusammen:

Ort	Einwohner (zum 31.12.2021)	Gesamtanteil 2023	Anteil Verbands- gemeinde
	EW	€	€
<b>Stadt Blankenburg</b>	12.779	224.699,12	<b>289.863,44</b>
Ortsteil Börnecke	539	9.477,49	
Ortsteil Wienrode	780	13.715,10	
Ortsteil Cattenstedt	617	10.849,00	
Ortsteil Hüttenrode	932	16.387,79	
Ortsteil Heimbürg	838	14.734,94	
<b>Stadt Thale mit Ortsteil Westerhausen</b>	1.907	33.531,67	<b>33.531,67</b>
<b>Gemeinde Nordharz mit Ortsteil Danstedt</b>	462	8.123,56	<b>8.123,56</b>
<b>Verbandsgemeinde Vorharz</b>			<b>217.138,23</b>
Stadt Wegeleben	1.852	32.564,58	
Ortschaft Adersleben	230	4.044,20	
Ortschaft Deesdorf	234	4.114,53	
Ortschaft Rodersdorf	211	3.710,11	
Stadt Schwanebeck	2.064	36.292,27	

Ortsteil Nienhagen	376	6.611,38	
Gemeinde Harsleben	2.203	38.736,38	
Gemeinde Groß Quenstedt	885	15.561,37	
Gemeinde Dittfurt	1.526	26.832,37	
Gemeinde Hedersleben	1.339	23.544,26	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Wedderstedt	412	7.244,39	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Hausneindorf	641	11.271,00	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Heteborn	376	6.611,38	
<b>Gesamt:</b>	<b>31.203</b>	<b>548.656,90</b>	<b>548.656,90</b>

**Bestätigungsvermerk des Landkreises Harz vom 05.01.2023**

**Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das Wirtschaftsjahr 2023**

**I.**

Auf der Grundlage des § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 (2) KVG LSA genehmige ich den von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 06.12.2022 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 hinsichtlich

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**9.974.478,00 EURO.**

**II.**

**Begründung:**

Der am 06.12.2022 beschlossene Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz wurde dem Landkreis Harz am 09.12.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Harz ist nach § 17 (1) Nr. 1 GKG LSA Kommunalaufsichtsbehörde des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2023 zuständig.

Im Wirtschaftsplan 2023 wurde ein Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.974.478 € festgesetzt.

Nach § 108 (2) KVG LSA i.V.m. § 16 (1) GKG LSA bedarf dieser der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme ist nach § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 108 (2) KVG LSA zu erteilen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes im Einklang stehen. Diese liegt dann vor, wenn die Finanzierbarkeit der aus der beabsichtigten Kreditaufnahme resultierenden Kosten gewährleistet ist.

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen können die aus der beabsichtigten Kreditaufnahme resultierenden Kosten für Tilgung durch den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz erwirtschaftet werden.

Ausweislich der Berechnung des Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit reicht dieser aus, die Tilgungen zu erwirtschaften.

Innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird für die Folgejahre 2024, 2025 und 2026 jeweils ein negativer Cash-Flow prognostiziert. Der Verband wird aufgrund seines positiven Finanzmittelfonds bzw. des Liquiditätskreditrahmens jedoch in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Finanzmittelbestand beträgt nach Angaben des Zweckverbandes zum 01.01.2023 358.671 EURO. Zum Jahresende des Jahres 2023 wird ein negativer Cash-Flow in Höhe von -121.827 EURO prognostiziert.

Nach Ausgleich des neg. Cash-Flow 2024 bis 2026 verbleibt ein negativer Finanzmittelfond in Höhe von - 6.861 EURO. Der Zweckverband verfügt derzeit über einen genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 EURO.

Dieser befähigt ihn, in 2026 den negativen Barmittelbestand in Höhe von ca. 6.800 Euro zu kompensieren.

Liquiditätsprobleme sind insoweit nicht zu erwarten.

Gleichwohl weise ich auf die Regelung des § 98 (4) KVG LSA hin, wonach der Zweckverband seine Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen dauerhaft sicherzustellen hat.

Weiterhin möchte ich auch auf die Vorschrift des § 108 (3) KVG LSA hinweisen.

Hiernach bleibt die Kreditermächtigung nach § 108 (3) KVG LSA i. V. m. § 16 (1) GKG LSA gültig, bis der Wirtschaftsplan des übernächsten Jahres erlassen wurde.

Das gilt nach § 19 (2) KomHVO LSA auch für die Ermächtigungen für Investitionen des Vorjahres. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

#### Anmerkungen zum Stellenplan und Stellenübersicht:

In der Stellenübersicht 2023 des TAZV Vorharz sind 72 Stellen ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Zuwachs um 3,0 vbE zu verzeichnen. Dieser Stellenzuwachs resultiert aus der Schaffung der Stelle „SB TSM Energiemanagement“, der Neueinstellung eines Netzwartes und der Einstellung eines dualen Studenten.

Hier bitte ich, in der Stellenübersicht 2024 diesen sowie die Auszubildenden ausschließlich unter der Übersicht der informatorisch Beschäftigten Dienstkräfte zu erfassen.

Weitere Anmerkungen zur Stellenübersicht des TAZV Vorharz bestehen nicht.

Im Auftrag  
gez. Simons

(Siegel LK Harz)

Der Gesamtwirtschaftsplan 2023 mit seinen Teilplänen sowie der Beteiligungsbericht nach § 130 (3) KVG-LSA wird in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den 19.01.2023

gez. Ballhausen  
(Ballhausen)  
Verbandsgeschäftsführer

TAZV Vorharz

---

**IMPRESSUM:**

Herausgegeben vom TAZV Vorharz

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage [www.tazv-vorharz.de](http://www.tazv-vorharz.de)

---